



Rüttenen Reglement der Bürgergemeinde Frenkendorf

vom 14. Juni 2007

Rüttenen Reglement der Bürgergemeinde Frenkendorf vom 14. Juni 2007

Die Bürgergemeinde Frenkendorf in der Absicht, ihr Rüttenenwesen zu regeln, erlässt folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§ 1

Das gesamte zur Zuteilung gelangende Kulturland der Bürgergemeinde ist in eine Innere und eine Äusserer Rütli eingeteilt.

Für die Innere und die Äussere Rütli bestehen je ein Übersichtsplan, in welchem sämtliche Parzellen mit der Rütli-Nummer sowie die Zu- und Abfuhrwege eingezeichnet sind.

Das Rüttenen-Reglement 2007 ersetzt das Reglement von 1969 und ist mit den Bedingungen für die Baummiere ergänzt.

B. Aufsicht

§ 2

Die unmittelbare Aufsicht über das Rüttenenwesen wird vom Bürgerrat ausgeübt. Dieser wählt aus seiner Mitte dasjenige Mitglied, dem speziell der Bereich Rüttenen unterstellt ist.

§ 3

Der Bürgerrat wählt eine Rüttenenkommission von 2 – 5 Mitgliedern, wovon ein Mitglied fachkundig sein sollte. Sie überwacht die Pflege der Obstbäume und die Bewirtschaftung des Bodens.

Der für den Bereich Rüttenen zuständige Bürgerrat leitet den Vorsitz der Rüttenenkommission.

Die Amtsdauer der Rüttenenkommission fällt mit derjenigen des Bürgerrates zusammen.

Die Kommission hat jährlich mindesten einmal die Rüttenen zu inspizieren und über deren Stand dem Bürgerrat Bericht zu erstatten.

C. Bezugsberechtigung

§ 4

1. Zum Bezuge von Rüttenen sind die in der Heimatgemeinde wohnenden volljährigen Bürger berechtigt.
2. Sind freie Rüttenen vorhanden, können sich auch EinwohnerInnen von Frenkendorf für eine Rütli bewerben.
3. Dem Bürgerrat steht das Recht zu, den Baumnutzen nicht beanspruchter Rüttenen bei der jährlichen Baumvermietung an weitere InteressentInnen gegen entsprechende Entschädigung zu vermieten. Dies jedoch nur so lange, als keine bezugsberechtigten BürgerInnen darauf Anspruch erheben.

§ 5

Bei Ableben eines Rütlibesitzers verfügt die Bürgergemeinde über diese Rütli, resp. Rüttenen, im folgenden Jahr.

§ 6

Interessierte BürgerInnen, bzw. EinwohnerInnen können jederzeit einen schriftlichen Antrag zum Bezug einer Rütli stellen. Dieser wird vom Bürgerrat geprüft und bei einer Berechtigung an die Rüttenenkommission weiter geleitet. Diese prüft anlässlich einer Begehung vor Ort die Möglichkeiten.

§ 7

Die Rüttenenkommission führt über den gesamten Rüttenenbezug eine genaue Kontrolle.

D. Bewirtschaftung der Obstbäume durch die Rüttenbesitzer

§ 8

Die Rüttenenbesitzer sind verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten. Eine nachhaltige Bewirtschaftung ist sicherzustellen. Für jeden zu fällenden Baum ist mindestens ein neuer Obstbaum zu pflanzen.

Für das Schneiden und Spritzen der Bäume ist der Rütlibesitzer verantwortlich. Alle Früchte müssen geerntet werden, da ansonsten die Gefahr von Pilzbefall besteht.

§ 9

Die Rüttenenkommission bezeichnet auf ihren jährlichen Inspektionen diejenigen Bäume, die infolge Alter oder Krankheit gefällt werden müssen. Die Besitzer haben sie durch junge Bäume zu ersetzen. Es dürfen nur Baumschulbäume gepflanzt werden.

§ 10

Werden die Bäume auf der zugeteilten Rütli nicht fachgerecht gepflegt, wird der Bürgerrat auf Antrag der Rüttenenkommission den Rütlibesitzer schriftlich informieren. Bei nicht Einhaltung der

Anforderungen und Fristen wird der Bürgerrat durch Dritte, zu Lasten des Rüttibesitzers, die Arbeiten ausführen lassen.

E. Bewirtschaftung der Obstbäume durch die Baummieter

§ 11

In der Regel werden die Obstbäume für 5 Jahre vermietet. Die Baummieter bezahlen die Miete für 4 Jahre und haben das Anrecht auf die Ernte in den folgenden 5 Jahren. Mitglieder der Rüttenenkommission bestimmen die Jahresmiete pro Obstbaum. Die Jahresmiete ist abhängig vom Alter so wie dem Zustand des Baumes und dem zu erwartenden Ertrag.

§ 12

Die Pflege der Bäume liegt in der Verantwortung der Rüttenenkommission. Alle vermieteten Bäume sind nummeriert und werden mittels einem Schild mit dem jeweiligen Baummieter beschriftet.

§ 13

Die Früchte dürfen nur mit Leitern gepflückt werden. Von der Bürgergemeinde werden keine Leitern zur Verfügung gestellt. Alle Leitern müssen nach der Ernte von dem Kulturland entfernt werden. Leitern, die nach der Ernte nicht entfernt werden, werden von der Rüttenenkommission verwahrt und gegen eine Gebühr von Fr. 100.00 dem Eigentümer wieder ausgehändigt. Kosten für beschädigte Sicherheitsschlösser gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 14

Alle Früchte müssen gepflückt werden, da ansonsten die Gefahr von Pilzbefall besteht. Beim Verstellen der Leitern ist auf die Äste Rücksicht zu nehmen.

§ 15

Die Mieter müssen auf das Kulturland Rücksicht nehmen (betreten von hohem Gras, Abfallentsorgung etc.) Der Baummieter betritt das Weideland auf eigene Verantwortung (Kühe und Rinder).

§ 16

Der Baummieter ist für die Haftpflichtversicherung selbst verantwortlich. Die Bürgergemeinde haftet für keine Schäden. Alle Zuwiderhandlungen werden gemäss § 20 behandelt.

F. Bewirtschaftung des Kulturlandes

§ 17

Die Rüttenen sind zur Bewirtschaftung des Bodens in grössere Parzellen eingeteilt:

1. Äussere : in 11 Parzellen
2. Innere: in 9 Parzellen

Obige Parzellen werden durch die Bürgergemeinde verpachtet.

Die Pachtverträge werden für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abgeschlossen. Für die Bewirtschaftung sind die bestehenden Zu- und Abfuhrwege zu nützen.

Ein Bürger, der als Landwirt tätig ist, soll grundsätzlich Vorrecht auf die Pacht der Parzelle haben, in der seine Rütli eingeschlossen ist.

§ 18

Auf Beschluss der Bürgergemeindeversammlung können Kirschbaumgärten angelegt werden. Bewirtschaftung, Nutzung und Unterhalt derselben unterstehen dem Bürgerrat nach Anhören der Rüttenenkommission.

§ 19

Nach Rücksprache mit dem Pächter kann der Bürgerrat Hecken und Alleen auf dem Kulturland der Bürgergemeinde bewilligen.

§ 20

Der Pächter ist verpflichtet das Gras mindestens zwei Mal pro Jahr zu schneiden.

§ 21

Die Verwendung der Rüttenen für den Ackerbau bedarf der Bewilligung durch den Bürgerrat.

§ 22

Das Aufstellen von Weidställen, Gerätehäuschen etc. bedarf der Genehmigung durch den Bürgerrat.

G. Pachtzins

§ 23

Die Rüttenen werden den Rüttenbesitzern auf unbestimmte Zeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Rüttenbesitzer ist jedoch für eine fachgerechte Pflege verantwortlich.

§ 24

Das Kulturland (Grasland) wird je nach Lage und Bodenbeschaffenheit in drei Preisklassen eingeteilt. Der Bürgerrat setzt nach Anhören der Rüttenenkommission den Pachtzins für die Dauer von 6 Jahren fest. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich auf den 1. November durch die Gemeindeverwaltung.

H. Strafbestimmungen

§ 25

Alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, sowie Beschädigungen an Bäumen, Kulturen und so weiter, werden vom Gemeinderat auf Antrag des Bürgerrates gemäss Abfallreglement der Einwohnergemeinde Frenkendorf bestraft. Zudem hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

In allen Fällen, in denen Bussen vom Gemeinderat oder vom Polizeigericht ausgesprochen werden, können dem Gebüssten die Rüttenen oder der gemietete Baum entzogen werden.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Baselland auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 30. Juni 1969 mit allen seither vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Frenkendorf, 14. Juni 2007

Bürgergemeindeversammlung Frenkendorf



Der Präsident



Die Bürgerratsschreiberin

Genehmigung Finanz und Kirchendirektion:

Liestal, 21. September 2007